

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland

Hartfelder, Karl

Stuttgart, 1884

20. Bestrafung der Schuldigen und Neuordnung der Verhältnisse im Elsaß

[urn:nbn:de:bsz:31-325912](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325912)

zu Weissenburg verschuldet hatten. Der Schuhmacher Michael Seitz, angeblich der Hauptanführer der Empörung, hatte sich nach Straßburg geflüchtet. Da verlangte der Landvogt durch Schreiben vom 14. Juli vom Straßburger Rath die Hinrichtung Seitzens, der damals bereits in einem Straßburger Kerker lag ¹⁾.

Indessen zögerte man in Straßburg, diesem Ansinnen zu entsprechen, und obgleich der Rath von Weissenburg bestätigte, daß Seitz stets gegen ihn gehandelt, auch beständig die Gegner des Rathes nach bestem Vermögen unterstützt habe, so beeilte sich der Straßburger Rath doch nicht mit dem Vollzug der Strafe. Im November ist Seitz immer noch Gefangener, und es ist zweifelhaft, ob er überhaupt hingerichtet wurde ²⁾.

20. Bestrafung der Schuldigen und Neuordnung der Verhältnisse im Elsaß.

Kaum waren die Bauern bei Zabern geschlagen, so dachten die Herren auch schon auf ein gemeinsames Vorgehen gegen „die Ueberbliebenen“. Als Ort der Zusammenkunft wurde Hagenau angesetzt. Der Gedanke scheint von Herzog Anton von Lothringen ausgegangen zu sein. Die betheiligten Herrschaften erhielten Einladungen zu der Tagung. So schrieb bereits den 27. Mai der Landvogt zu Hagenau an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, es sei nöthig, sich zu berathen für den Fall, daß die Bauern wieder ein Feuer anzünden möchten. Da die Aufforderung im Namen des Kaisers erging, so waren die Herrschaften zur Besichtigung sehr bereit. Kurfürst Ludwig von der Pfalz schickte auf

1) Auch Matthiä Zintrim, früherer Augustinerprior zu Weissenburg, der ebenfalls nach Straßburg entflohen und dort gefangen gelegt worden war, wurde verfolgt.

2) Birk Nr. 327. 328.

den bestimmten Tag, den Montag nach Pfingsten (5. Juni), seinen Rath Dietrich von Dalberg mit der nöthigen Instruktion ab ¹⁾. Anton von Lothringen hatte Vertreter der Bauerschaft aus dem oberen Elsaß ebenfalls nach Hagenau gewiesen, wo die ganze Angelegenheit geschlichtet werden sollte. Dasselbe sagte er auch den Abgesandten der Ensisheimer Regierung nach der Schlacht bei Scherweiler ²⁾.

Die Regierung des Bischofs von Straßburg beutete die Niederlage der Bauern zu ihren Gunsten aus. Der Bischof Wilhelm selbst, welcher während der ganzen Erhebung als Verwalter des erledigten Erzbisthums Mainz abwesend gewesen, kehrte jetzt zurück und „sah mit bitterem Schmerz auf das verödete Land, das dem Auge nichts als Trümmer und Zerstörung darbot“. Er nahm eine Zeit lang seinen Sitz in dem bischöflichen Schlosse bei Ruffach, während die bischöfliche Regierung und das Kapitel provisorisch nach Dachstein zog, da in dem schwer heimgesuchten Zabern vorerst ein Aufenthalt unmöglich war. Letztere Stadt wurde für ihr Verhalten im Bauernkrieg noch dadurch gestraft, daß man ihr das Recht entzog, den Unterschultheißen, den Rath und das Gericht zu besetzen. Am Abend des 21. Juni hielten der Herzog von Braunschweig, Stellvertreter des Bischofs, der bischöfliche Hofmeister Jakob von Oberkirch, Jost von Sebach, Amtmann zu Epping, Wolf Kranz von Geispolzheimer, Oberschultheiß zu Zabern, Wernher zu Rust, Amtmann zu Markolsheim und noch andere Beamte und Dienstleute des Bischofs ihren Einzug in der jetzt verödeten Bischofsresidenz Zabern. Schon am nächsten Morgen zwischen 6 und 7 Uhr versammelten sich die Bürger, „soviel deren noch zu Zabern gewesen“, auf dem Rathhause und leisteten von neuem den Huldigungseid. Sodann wurden sie von dem Eide losgesprochen, welchen sie den Bauern geschworen hatten.

Alle bischöflichen Gemeinden, welche an dem Aufstand Theil genommen hatten, wurden der Reihe nach zur Verantwortung und Bestrafung nach Dachstein vorgeladen. Sie mußten die

¹⁾ Mone Quellenf. II 37.

²⁾ Das Weitere vergl. im Abschnitt 18.

Waffen herausgeben, von neuem huldigen und je nach Vermögen und der Größe ihrer Verschuldung eine gewisse Abtragssumme zahlen. Auch die zurückkehrenden Bauern, welche den Metzelen entgangen waren, wurden nicht vergessen, und mußten sich mit Geld von den Strafen loskaufen. Die in den Verließen von Hochbarr und andern Schlössern schmachtenden Gefangenen wurden zum Theil frei gegeben, wenn durch Untersuchung festgestellt war, daß sie nicht zu den Rädelsführern gehört hatten. Streng dagegen wurde mit den Rädelsführern verfahren. Es wurde ein besonderer Gerichtshof eingesetzt, welcher die Untersuchung gegen die Hauptschuldigen zu führen hatte. „Doch ließ es sich der Bischof angelegen sein, die durch seine Rätze getroffenen Maßregeln nach Gutdünken zu mildern.“ Im ganzen war die Zahl der Hingerichteten nicht groß, besonders im Vergleich zu der Menge von Unglücklichen, welche in Ensisheim dem Strange oder Beile verfielen. Den 7. Februar 1526 wurden Markus Gerber, Wolf Gerstenwell und Matthias Gutmacher aus Zabern mit dem Beile hingerichtet. Den folgenden Tag erlitten vier Einwohner von Weyersheim das gleiche Loos. Von weiteren Blutrurtheilen wird nicht berichtet. Die übrigen Gefangenen, die man für Hauptschuldige hielt, wurden nach Molsheim gebracht, um dort vor einem gemischten Gerichtshof ihr Urtheil zu erhalten. Körner, Sekretär des Gerichtshofes in Zabern, lud im Namen der bischöflichen Regierung die Städte Hagenau, Schlettstadt, Colmar, Offenburg und Oberehnheim ein, Bevollmächtigte auf Montag nach Lütare nach Molsheim zu schicken, sodann die Schultheißen von Ruffach und den Vogt von Egisheim, persönlich daselbst zu erscheinen, „um ein anderes Malefizgericht helfen zu besetzen“. Ebenso schickte Markgraf Philipp von Baden im Namen Kaiser Karls V. Einladungs- und Bestallungsschreiben. Dieser Gerichtshof verurtheilte noch neun zum Tode. Im übrigen aber ließ man die höchste Milde walten. „Alle bischöflichen Unterthanen, die an der Rebellion Antheil genommen hatten, erhielten Verzeihung. Die bischöfliche Kanzlei schrieb am Sonntag Invocavit 1526 an den Offizial wegen der den Bauern, welche im vergangenen Aufruhr die Kirchen und Klöster hatten helfen brechen und berauben, zu ertheilenden Absolution und befahl ihm zur

Vergebung aller ihrer Sünden ein Generalmandat an alle Geistlichen des Bisthums auszuschreiben“¹⁾).

Ähnlich verfuhr die Regierung in der Vogtei Rochersberg. Den 21. Juni nahm eine bischöfliche Commission, an ihrer Spitze Georg von Braunschweig, die Huldigung der Unterthanen aus der ganzen Vogtei in dem Dorfe Gugenheim entgegen. Sodann erfolgte die Einziehung von Gütern der Schuldigen. Für die ganze Bauerschaft wurde eine Strafe von je fünf Gulden für die einzelne Herdstätte festgesetzt. Michel von Durningen, ein Hauptträdelsführer, wurde durch den Gerichtshof in Zabern zur Blendung verurtheilt, welche Strafe sodann vom Bischof dahin gemildert wurde, daß man ihn bloß des einen Auges beraubte²⁾).

Die wichtigste Folge des Bauernkriegs war, daß man von jetzt an im ganzen bischöflichen Gebiet mit rücksichtsloser Strenge gegen die evangelische Neuerung vorging. Ueber die Strafen derjenigen Gemeinden, welche dem Bischof gemeinsam mit der Stadt Straßburg gehörten, ist an einem andern Ort schon gehandelt³⁾).

Besonders mild und gütig verfuhr Kaspar Kieggert, Abt von Mursmünster, obgleich die Bedrohung seines Lebens und die Verwüstung seines Klosters für ihn ein Grund zu strengem Vorgehen hätten sein können. Er vermittelte vielen Unglücklichen die Befreiung aus dem Kerker. „Zu jeglicher Aufopferung war er bereit, um dem armen Volke seine Bedrückung zu mildern und seinen Gräueln und Verbrechen Verzeihung zu bewirken.“

Nach dem Kriege erhielt Oberehnheim vom kaiserlichen Landvogt zu Hagenau eine Aufforderung, diejenigen Unterthanen festzunehmen, welche an der Bewegung Theil genommen und den Bauern den Eid geleistet hatten. Im Interesse der Beruhigung der Gemüther beschloß jedoch der Rath, mit Nikolaus Ziegler, Herr zu Barr, welcher damals die Vogtei über Oberehnheim hatte, ein gütliches Abkommen zu treffen, so daß dieser sich mit

1) D. Fischer Gesch. v. Zabern S. 28.

2) Revue d'Alsace 1872. S. 430.

3) Forschungen z. deutsch. Geschichte XXIII 281.

einer Entschädigung von 40 Gulden begnügte, deren Zahlung den Einzelnen je nach Verschulden auferlegt wurde. Ausgeschlossen von dieser Amnestie waren alle, welche eines schweren Vergehens schuldig waren oder in der Zwischenzeit das Straßburger Bürgerrecht erworben hatten, um der Strafe zu entgehen. Die erwähnte Strafsomme von 40 Gulden mußte von etwa 70 Einwohnern von Oberehnheim und Bernardsweiler aufgebracht werden und die Strafsomme betrug für die Einzelnen 2—8 Pfund. Unter diesen befanden sich sogar einige, welche an der Schlacht von Scherweiler theilgenommen, sich aber durch Flucht gerettet hatten. Ein besonderes Verfahren wurde gegen alle diejenigen eingeleitet, welche größere Vergehen sich hatten zu Schulden kommen lassen, z. B. eine Hauptmannsstelle bei den Bauern bekleidet hatten. Indessen erlitt keiner derselben die Todesstrafe. Zu den Schuldigen gehörte Nikolaus Byrn von Bernardsweiler, der bei den Häufen von Truttenhausen und Ittenweiler eine wichtige Rolle gespielt hatte. Obgleich er das Straßburger Bürgerrecht erworben hatte, wurde er zu einer Strafe von 8 Pfund Pfennig verurtheilt, und trotz der Einsprache Straßburgs und der Aebtissin von Niedermünster, welche ihn als ihren früheren Beamten für sich beanspruchte, blieb es dabei. Die letztere suchte auch einen andern Schuldigen zu schützen, Thibaut Kell von St. Rabor, aber gleichwohl wurde derselbe zur Erlegung einer ansehnlichen Geldstrafe gezwungen und sodann für immer aus der Stadt verbannt. Der Hauptschuldige war Johann Seyder, nach seinem Geburtsort Kayfersberger genannt, der das Bürgerrecht von Oberehnheim besaß. Er war eines der Häupter des Altdorfer Häufens gewesen, hatte Antheil genommen an der Einnahme von Molsheim und Dachstein, an der Zerstörung der Kirche von Haslach und der Kapelle zu Bischofsheim. Auch wurde er beschuldigt, bei dem Sturm auf Oberehnheim gewesen zu sein. Da die Stadt Kayfersberg sich für denselben verwandte, so begnügte man sich damit, ihn zum Schadenersatz zu verurtheilen und aus der Stadt zu verbannen¹⁾.

1) Gyss Histoire de la ville d'Obernai I 360.

Freiherr Johann zu Moersperg und Bessort und Junker Melchior von Reinach hatten als Vertreter der Regierung zu Ensisheim die Bevölkerung des Münsterthals und von Granwiller aufgefordert, sich mit Gewehr und Harnisch den 28. August, Morgens 10 Uhr, bei dem Schloß von Morschweier einzufinden. Dasselbst sollten sie nicht bloß dem Erzherzog Ferdinand aufs neue huldigen, sondern auch die ihnen auferlegten Bedingungen beschwören. Letztere enthielten folgende Artikel:

1) Die Bauern sollten in Zukunft alle Zinsen, Gülden und Dienste ihrer Herrschaft, der Kirche und dem Adel leisten, wie sie von Alters her schuldig gewesen.

2) Sie sollten ohne Erlaubniß der Obrigkeit „hinsürter zu ewigen Zeiten“ unter sich keine Versammlung noch Bündniß machen, auch keine Waffen tragen außer ihren Degen.

3) Sie sollen den Klöstern Gottesthal und Kaltenbrunnen den zugefügten Schaden ersetzen und zwar nach der Schätzung des Ensisheimer Regiments, falls sie nicht eine gütliche Vereinbarung mit dem Abt und Propst genannter Gotteshäuser vorziehen.

4) Ebenso werden sie allen Kirchen, Priestern und Adelligen den während des Aufruhrs erlittenen Schaden ersetzen „nach Muthmaßung ihrer Herrschaft und Obrigkeit“.

5) Sie werden die Klöppel aller Glocken im Münsterthal abliefern und bis „zur Begnadigung und Erlaubniß“ keine andern Glocken läuten, als die in den Klöstern befindlichen.

6) Jeder Unterthan ist verpflichtet, „insonders“ der Herrschaft Huldigung zu thun, „wie sie das aus alter Gewohnheit schuldig gewesen“.

7) Wer sich diesen Bedingungen nicht fügt, dem soll nicht mehr gestattet sein, im Münsterthal zu wohnen. Die gehorsamen Unterthanen sollen verpflichtet sein, denselben zu ergreifen und der Obrigkeit gefangen zu überliefern.

Diese Bedingungen wurden von den Münsterthälern angenommen; zugleich lieferten dieselben ihr Geschütz und Munition an die Commissäre ab. Auch überantworteten sie ihnen „alle ihre Privilegia, Freiheiten, Instrumenta, Brief, Munimenta und Gemährsame zu sichern Händen“.

Die Stadt Granwiler mußte ferner alle ihre Befestigungen schleifen und „die Porten aus den Angeln thun und abreißen, wie man gewöhnlich eine Stadt zerstört“, so daß sie wie ein „unbeschliffenes Dorf und bäuerliche Wohnung“ bleiben soll. Auch wurden sie eidlich verpflichtet, dem Regimente „den ersten auf-rührigen Muthmacher und Bundschuhler, der dieser höllischen, teuflischen Empörung und Versammlung Anfänger und Ursacher gewesen, anzuzeigen, damit desselben Behausung und haus-häbliche Wohnung von Stund an zerrissen und gänzlich zerstört werde, dergestalten, daß fürderhin niemand darin wohnen möge“. Wer einen solchen Ursacher verborgen, soll an Leib und Leben gestraft werden. Damit aber auch in Zukunft niemand in einem solchen Haus oder auf einer solchen Hofstatt wohnen möge, soll inmitten der Hofstatt ein Marktstein in der Höhe eines Mannes errichtet werden, worauf die Einwohner Tag und Jahr des aufgerichteten Vertrags „von wegen ihrer Verhandlung, Meuterei und Versammlung schreiben und graben werden lassen“¹⁾.

Wie gefährlich es für einen Anhänger der neuen Ansichten war, sich in einer Gegend sehen zu lassen, die unter dem Einfluß von Ensisheim stand, sollte Paul Bolz, der frühere Abt von Hugs-hofen, erfahren, als er im September in sein zerstörtes Kloster zurückkehren wollte, und doch war er nie ein entschiedener Anhänger Luthers gewesen. Bereits war von Ensisheim der Auftrag gegeben worden, bei seiner Rückkehr ihm nichts mehr zu geben. In Schlettstadt bei seinem gesinnungsverwandten Freunde Sapidus fand er dann eine einstweilige Zufluchtsstätte²⁾.

In der bischöflich sträßburgischen Stadt Sulz, für welche der zweite Offenburger Vertrag bindend war, mußten von jedem Hausgesäß sechs Gulden gegeben werden. Außerdem wurden die sieben Zünfte aufgehoben „zur Straf, weil die Sulzer wider ihren Bischof rebellirt hatten“. Auf Neujahrstag Abend wurde „der Böswicht“ Marquard Heriot von Sulz erschossen, weil er die

1) Schreiber Nr. 439.

2) Röhrich Mittheil. aus d. Gesch. d. evang. Kirche d. Elsaßes III 208.

Bauern veranlaßt hatte, nach Sulz und Gebweiler zu ziehen. Er hatte sich wider Gebot aus der Stadt gemacht, als die Bauern nach Plünderung des Klosters Isenheim in den Sundgau ziehen wollten und hatte ihnen zugerufen: „Kehret um, denn die von Sulz begehren eurer.“

In Gebweiler erschien den 20. September „unser gnädiger Herr von Hugstein“ auf dem Rathhaus und ließ die sieben Zunftmeister kommen. Alsdann sagte er zu Peter Schlatter, der Oberzunftmeister war: „Ich sage dir, du bist kein Zunftmeister mehr, und ich will dich in meinen Sachen und Geschäften zu keinen Ehren mehr brauchen.“ An seiner Stelle wurde Clewin Meyer als Zunftmeister bestellt. Auf der Nebzunft hielt sodann der neu ernannte Clewin Meyer am 29. September ein Gebot ab, zu dem er auch Hans Stolz, den Hauptgegner Peter Schlatters, entbieten ließ, der wegen des letzteren bei 36 Geboten niemals erschienen war; als derselbe erschien, führte Meyer selbst Peter Schlatter aus der Zunftstube und verbot ihm nochmals zu kommen, „weil es der gnädige Herr also befohlen“. Im Jahr 1527 wurde derselbe noch nachträglich wegen einer Gewaltthat belangt, die er Theobald von Hagenbach, einem Edelmann zu Murbach, zugesügt hatte. Er wurde nochmals seiner früheren Ehren entsetzt „und mußte dem von Hagenbach und allen andern einen öffentlichen Widerruf thun in der Kirche auf dem Lettner, gerade in der Zeit, da der Priester hat wollen predigen“. Sonst ermäßigte der Abt von Murbach den Einwohnern von Gebweiler die Strafe von sechs Gulden auf vier ¹⁾.

Weniger nachsichtig zeigte sich die Eufisheimer Regierung ²⁾. Als sie im Winter 1526—27 wieder von Freiburg, wohin sie wegen der Pest zu Eufisheim (S. 57) ihren Sitz verlegt hatte, zurückgekehrt war, wurden die Einwohner von Gebweiler auf den 20. Januar vorgeladen. Vier von den sieben Zünften, d. h. die obere Nebzunft, die der Metzger, Schneider und Schmiede wurden für unschuldig befunden und konnten abziehen. Die andern drei,

¹⁾ Chronique des Dominicains de Guebwiller S. 140.

²⁾ Vergl. darüber oben S. 37. 56—58. 60—62.

die niedere und mittlere Rebzunft und die Bäckerzunft, wurden besonders in das Verhör genommen. Sie wurden des Einverständnisses mit den Bauern beschuldigt und deshalb des Meineides angeklagt. Das Ergebnis des daraus entstehenden Prozesses ist mir nicht bekannt ¹⁾.

1) Chronique des Dominicains de Guebwiller S. 151. Ueber Strafen und Neuordnung in anderen Theilen des Elßasses ist oben an verschiedenen Stellen schon gehandelt worden. Vergl. S. 89—92. 101. 111. 117. 168—172.